Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

INTEGRATIONSARBEIT IN SACHSEN

Gefördert durch:
STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Freistaat SACHSEN

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

Merkblatt zur Förderung von Arbeitsgelegenheiten (nach § 5 AsylbLG)

gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 4 Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (KomIntAVO)

Was ist eine Arbeitsgelegenheit (AGH)?

Gemäß § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sollen Arbeitsgelegenheiten in Gemeinschaftsunterkünften zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Ausgeschlossen hierbei sind Tätigkeiten zur Selbstversorgung des Leistungsberechtigten. Außerdem sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

Arbeitsgelegenheiten dienen außerdem als Chance für die Migranten, erste Arbeits- und Integrationserfahrungen in Deutschland zu sammeln und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.

Die Einsatzgebiete können sich auch an den Interessen der Teilnehmer orientieren.

Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Zuwendungsempfänger von Fördermitteln aus der KomIntAVO können Betreiber von Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten im Landkreis Mittelsachsen sein. Auch staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger können eine Förderung beantragen.

Wer ist als Teilnehmer einer AGH geeignet?

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind. (§ 5 Abs. 4 AsylbLG)

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG. Der Zuschuss beträgt maximal 500 € pro Maßnahme.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben, dazu zählen insbesondere Ausgaben für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte sowie für die Anleitung. Die Ausgaben müssen im Zusammenhang mit der Maßnahme sowie im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden.

Nicht förderfähig ist die zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 EUR pro Arbeitsstunde. Diese ist vom Maßnahmeträger zu zahlen. Ebenso ist der Maßnahmeträger für die Versicherung des Teilnehmers während der Einsatzzeit zuständig. Entstehen dem Teilnehmer Mehrkosten (durch beispielsweise Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel), welche die Entschädigung von 0,80 EUR pro Stunde übersteigen, so sind diese ebenfalls vom Maßnahmeträger zu entrichten.

Antragsstellung

Förderanträge sind bei der Ausländer- und Asylbehörde – Bereich Unterbringung und Integration – des Landkreises Mittelsachsen einzureichen. Der Fördermittelantrag muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Antragstellung für das laufende Jahr ist bis zum **30. September** möglich.

Alle Kosten müssen im Antrag aufgeführt werden. Die Förderung gilt für ein Kalenderjahr. Innerhalb dieser Förderung können Anleiterkosten und Sachkosten (Arbeitsmaterial, Arbeitskleidung oder Werkzeuge) abgerechnet werden.

Verwendungsnachweis

Gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) muss nachgewiesen werden, dass die Fördermittel dem Zuwendungszweck entsprechend eingesetzt wurden. Nach Beendigung des Projekts, ist deshalb ein unterzeichneter Verwendungsnachweis einzureichen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis. Dazu ist das vom Bereich Unterbringung und Integration zur Verfügung gestellte Formular **„Verwendungsnachweis“** zu nutzen.

Fristen und Termine

Antragstellung:

Der vom Antragsteller unterzeichnete Antrag für die Förderung aus der KomIntAVO soll mindestens vier Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden. Anträge mit Projektstart ab 01.01. müssen bis spätestens 17.12. des Vorjahres eingereicht werden. Anträge für das laufende Jahr können bis zum 30.09. eingereicht werden. Anträge für das Folgejahr können ab dem 01.11. eingereicht werden.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn:

Grundsätzlich darf mit dem Projekt erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen ist oder die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegt. Beantragen Sie deshalb im Antragsformular auch den vorzeitigen Maßnahmebeginn, wenn Sie mit dem Projekt bereits vor dem Erlass des Zuwendungsbescheids beginnen möchten. Die Zuwendungsbescheide können erfahrungsgemäß nicht vor dem 01. April des laufenden Jahres erstellt werden. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung der Förderung getroffen. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres einzureichen.